

Nachunternehmerbedingungen

1. Vertragsabschluss:

- 1.1 Der NU gibt in der Vergabeverhandlung ein bindendes Angebot ab, wenn nicht ausdrücklich ein freibleibendes Angebot des NU vereinbart worden ist. Wenn keine abweichende Bindefrist vereinbart worden ist, bleibt der NU an sein Angebot 14 Kalendertage gebunden.
- 1.2 Sofern nicht ausnahmsweise in der Vergabeverhandlung ausdrücklich bereits der Zuschlag erteilt wird, erfolgt die Auftragserteilung durch gesonderte Zuschlagserklärung (Auftragserteilung) des HU, die schriftlich, auch durch Telefaxbrief erfolgen kann. Die Ausfertigung eines gesonderten Bauvertrags erfolgt nicht mehr.
- 1.3 Der HU kann auch bereits in der Vergabeverhandlung oder während der Bindefrist die Vorlage von Kopien der Gewerbeanmeldung und/oder der Handwerkskarte und der Nachweise gemäß Nr. 3.5.1 und 3.7 anfordern. Der NU verpflichtet sich, diese auf Anforderung unverzüglich vorzulegen. Wird vor Vertragsabschluss vom HU hiervon nicht Gebrauch gemacht oder der Zuschlag ohne erforderliche Nachweise erteilt, so stellt dies keinen Verzicht auf die Rechte aus Nr. 3.5 bis 3.7 dar.

2. Vertragsbedingungen

Es gelten in der nachstehenden Reihenfolge:

- 2.1 das Verhandlungsprotokoll
die Leistungsbeschreibung, ggf. mit Leistungsverzeichnis
die Besonderen Vertragsbedingungen (siehe unten Nr. 3),
die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (siehe unten Nr. 4),
die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (siehe unten Nr. 5)
- 2.2 die VOB/C,
- 2.3 die VOB/B.

3. Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

- 3.1 entfällt

3.2 Termine, Vertragsstrafen:

Werden vereinbarte Termine voraussehbar vom NU nicht eingehalten (§ 5 Nr. 3 VOB/B), hat der HU unter anderem das Recht, unter den Voraussetzungen der §§ 5 Nr. 4, 8 Nr. 3 VOB/B den Auftrag zu kündigen und für die Fertigstellung eigene Monteure oder fremde Monteure einzusetzen oder Schadensersatz zu verlangen.

Konventionalstrafen:

Bei Überschreitung vereinbarter Vertrags-Zwischentermine für jeden Werktag (ohne Samstage) 0,2 % jedoch maximal 5 % des Nettowertes der bis zu dem Zwischentermin zu erbringenden Leistung; bei Überschreitung des vereinbarten Endtermins für jeden Werktag (ohne Samstage) 0,2 % der Nettoabrechnungssumme, jedoch maximal 5 % der Nettoabrechnungssumme; Vertragsstrafen auf Zwischentermine werden auf alle nachfolgenden Vertragsstrafen wegen Verzugs mit (weiteren) Zwischenterminen und/oder dem Endtermin angerechnet.

Bei Verstoß gegen das Alkoholverbot gemäß 4.1.6., 2. Abs. € 250,- für jeden Fall der Zuwiderhandlung, in dem der NU selbst dagegen verstoßen hat oder Arbeitnehmer des NU dagegen verstoßen und der NU die Verpflichtung zur Unterweisung oder Überwachung verletzt haben. Für alle Vertragsstrafen gilt § 11 VOB/B; die Summe aller geschuldeten Vertragsstrafen darf 5% der Nettoabrechnungssumme nicht übersteigen.

3.3 Stundenlohnzettel über vereinbarte Regiestunden für Sonderarbeiten sind täglich einzureichen. Im Übrigen gelten § 2 Nr. 10; § 15 VOB/B.

3.4 Versicherungen und Verpflichtungen des Auftragnehmers:

3.4.1 Der NU versichert hiermit, dass er über die erforderlichen gewerberechtlichen und handwerksrechtlichen Voraussetzungen verfügt und seinen Verpflichtungen gegenüber den Einzugsstellen (gesetzliche Krankenversicherungen), Berufsgenossenschaft und Finanzbehörden sowie gemäß dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG: Mindestlohn und Urlaubskasse) nachkommt.

3.4.2 Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen: Der NU verpflichtet sich im Hinblick auf die Bürgenhaftung des HU gemäß § 28e Abs. 3a SGB IV auch vertraglich gegenüber dem HU, seine Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen an die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) und zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages für seine Beschäftigten (§ 28e Abs. 1 SGB IV) bei Fälligkeit zu erfüllen.

3.4.3 Verpflichtung zur Zahlung von Mindestentgelt und Urlaubskassenbeiträgen: Der NU verpflichtet sich im Hinblick auf die Bürgenhaftung des HU gemäß § 14 AEntG auch vertraglich gegenüber dem HU,
a) Bestehende Ansprüche seiner Arbeitnehmer auf Zahlung des Mindestentgelts und
b) Beitragsansprüche der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien (Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes – ZVK bzw. SOKA Bau - , gemeinsame Urlaubskasse – ULAK – etc.) im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen (vgl. § 8 Abs. 1 AEntG) bei Fälligkeit zu erfüllen.

3.4.4 Der NU verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen gemäß 3.4.2 und/oder 3.4.3, dem HU den daraus entstehenden Schaden gem. § 280 BGB zu ersetzen.

3.4.5 Der NU ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von 500.000,- € für Personenschäden und 250.000,- € für sonstige Schäden abzuschließen und zu unterhalten.

3.5 Der NU verpflichtet sich, dem HU die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Nr. 3.4.2. und 3.4.3 sowie 3.4.5 wie folgt durch die aufgeführten Unterlagen nachzuweisen, beim Einsatz von (weiteren) Nachunternehmern auch für dessen Unternehmen und dessen Mitarbeiter:

3.5.1 Fällig bei Vertragsabschluss (vor Baubeginn):

Eine vollständige Personalliste aller gewerblichen Arbeitnehmer des NU mit vollständigem Namen, Geburtsdatum und Nationalität der Mitarbeiter und ein Verzeichnis aller im Betrieb des NU vertretenen Einzugsstellen. Hat der NU mehr als 10 Arbeitnehmer, genügt eine Liste mit den gewerblichen Arbeitnehmern, die gleichzeitig oder nacheinander auf den Baustellen des HU für diesen maximal eingesetzt werden bzw. eingesetzt werden sollen. Für Mitarbeiter mit Staatsangehörigkeit außerhalb der EU sind Kopien des Originals eines zur Arbeitsleistung berechtigten Aufenthaltstitels bzw. Arbeitsgenehmigung, bei Mitarbeitern aus den Staaten, die zum 01.05.2004 oder später der EU beigetreten sind, Kopie des Originals der Arbeitsgenehmigung beizufügen. Für aus EU-Staaten entsandte Arbeitnehmer ist eine Kopie der Bescheinigung E101 beizufügen (das Original ist auf der Baustelle mitzuführen, s. unten Nr. 3.8.) Nur die in der Personalliste verzeichneten Mitarbeiter erhalten die Zutrittsberechtigung (auf Baustellen, bei denen dies zutrifft, einen Baustellenausweis) für die Baustelle. Auf der Baustelle dürfen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die zuvor dem HU schriftlich namhaft gemacht worden sind. Werden nicht vorher namhaft gemachte Mitarbeiter eingesetzt, so ist der HU berechtigt, Baustellenverbot auszusprechen, bis die Benennung und die dazugehörenden Nachweise nachgeholt worden sind.

3.5.2 Fällig zwei Wochen nach Vertragsabschluss:

- a) Die vollständige Erfüllung der Ansprüche der Berufsgenossenschaft auf Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung für die Arbeitnehmer des NU durch qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Unfallversicherungsträgers gemäß § 150, Abs. 3 Satz 2 SGB VII über die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge (nachfolgend kurz „Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft“)
- b) Die vollständige Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Einzugsstellen zur Zahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen für die Beschäftigten des NU durch eine Bestätigung eines Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder der lohnbuchhaltenden Stelle (kurz „Compliance-Bestätigung“ = Bestätigung der Gesetzeskonformität), dass die Arbeitnehmer des NU bei der Krankenkasse, bei der die gesetzliche Krankenversicherung des Mitarbeiters geführt wird (=Einzugsstelle) angemeldet sind und die Gesamtsozialversicherungsbeiträge vollständig gemeldet und abgeführt sind, einschließlich vollständiger Personalliste aller Mitarbeiter des NU gemäß Ziffer 3.5.1 sowie je eine Unbedenklichkeitsbescheinigung jeder im Betrieb vertretenen Einzugsstelle gemäß § 28e, Abs. 3f SGB VI über die ordnungsgemäße Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und die Anzahl der dort versicherten Beschäftigten (nachfolgend kurz „Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstelle“). Hat der NU mehr als 10 Arbeitnehmer, genügen Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Einzugsstellen für so viele Mitarbeiter, wie gleichzeitig für den NU maximal eingesetzt werden bzw. eingesetzt worden sind. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstelle und der Berufsgenossenschaft entfallen, wenn der AN eine Präqualifikation gemäß § 28e, Abs. 3a SGB IV vorlegt.

Auftragnehmer, die in ihrem Betrieb überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 175 Abs. 2 SGB III erbringen und nicht glaubhaft machen, dass ihr Betrieb entweder vom betrieblichen Geltungsbereich des jeweils gültigen Tarifvertrags zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) bzw. des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (Verfahrenstarifvertrag – VTV -) ausgenommen oder aus sonstigen Rechtsgründen (z.B. Anwendungsausnahme, Einschränkung der Allgemeinverbindlichkeit) hieran nicht gebunden ist, zusätzlich:

- c) Die vollständige Erfüllung der Ansprüche der Arbeitnehmer auf Zahlung eines Mindestentgelts durch Mindestentgelt-Quittungen der Arbeitnehmer über das entsprechende Netto-Entgelt (das ist eine schriftliche Erklärung jedes in der Personalliste verzeichneten Mitarbeiters, dass er mindestens den gesetzlichen Mindestlohn pro Stunde mit der richtigen Lohngruppe erhält, dass jede Arbeitsstunde (außer unbezahlten Pausen) vergütet wird und dass von der Bruttovergütung nichts Anderes als Lohnsteuer und Sozialversicherung abgezogen wird) nachzuweisen oder wahlweise durch eine Compliance-Bestätigung) glaubhaft zu machen.
- d) Die vollständige Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen an gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen durch eine Bestätigung der ZVK (SOKA Bau) oder der für den NU zuständigen Urlaubskasse, dass der Betrieb des NU dort gemeldet ist und keine Beitragsrückstände bestehen (nachfolgend kurz „Unbedenklichkeitsbescheinigung der Urlaubskasse“)

Alle Auftragnehmer das Bestehen einer Haftpflichtversicherung entsprechend 3.4.5 durch

- e) Vorlage einer Kopie der Versicherungspolice oder einer schriftlichen Bestätigung des Versicherers über das Bestehen eines solchen Versicherungsschutzes, auf Anforderung des HU auch durch einen Nachweis, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. Die Nachweise sind nicht erforderlich, wenn der NU zum Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres den Versicherungsnachweis turnusmäßig erbracht hat.

3.5.3 Laufend alle 3 Monate ab Auftragserteilung, letztmals nach Beendigung der Leistungserbringung:

- a) Erneut eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, wenn nicht die letzte vorliegende noch gültig ist
- b) erneut Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen
- c) erneut eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Urlaubskasse

3.5.4 Laufend alle 6 Monate ab Auftragserteilung längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Leistungserbringung :

Erneut eine vollständige Personalliste gemäß Nr. 3.5.1 mit Mindestlohnquittungen bzw. einer entsprechenden Steuerberaterbescheinigung.

3.5.5 Spätestens mit der Vorlage der Schlussrechnung müssen alle Nachweise für den gesamten Zeitraum der Leistungserbringung vorliegen.

3.5.6 Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen und die Bestätigung des Haftpflichtversicherers gemäß 3.5.1 e) dürfen - sofern eine bestimmte, noch nicht abgelaufene Geltungsdauer darin nicht ausgewiesen ist - bei Vorlage jeweils nicht älter als drei Monate sein. Ein Muster für eine Compliance-Bestätigung erhält der NU auf Anforderung jeweils kostenlos vom HU.

- 3.5.7 Vergibt der NU Leistungen an Nachunternehmer oder entleiht er Arbeitskräfte, übernimmt er damit gleichzeitig im Innenverhältnis zum HU allein das im Außenverhältnis beide Vertragsparteien betreffende Bürgenrisiko gemäß § 14 AEntG. Er verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Nachunternehmer und Verleiher die Verpflichtungen gemäß Nr. 3.4.2 und 3.4.3 in gleicher Weise einhalten. Eine Versicherung des Nachunternehmers im Sinne von Nr. 3.4.1 sowie alle Nachweise gemäß 3.5.1 bis 3.5.5 hat er in gleicher Weise für jeden Nachunternehmer vorzulegen.
- 3.5.8 Auftragnehmer, die in ihrem Betrieb überwiegend Bauleistungen im Sinne von § 175 Absatz 2 SGB III erbringen und ihren Sitz im Ausland haben, werden besonders auf die Bestimmungen des § 18 AEntG (Meldepflicht) hingewiesen. Sie verpflichten sich, diese Bestimmungen einzuhalten.
- 3.6. Zurückbehaltungsrechte bei Nichterfüllung von Nachweisverpflichtungen:
- 3.6.1 Der HU ist berechtigt, bis zur Erfüllung der Nachweispflicht zur Sozialversicherungshaftung gemäß Nr. 3.5.1 a) und b), 3.5.3 a) und b), 3.5.4 a) bis zu 5 % des geschuldeten Werklohns zurückzubehalten, jeweils längstens bis zu einem Zeitpunkt von 4 Jahren ab Abnahme, sofern nicht der NU nachweist, dass Ansprüche, für die der HU als Bürge gemäß § 28e SGB IV haftet, nicht entstanden sind und nicht mehr entstehen können.
- 3.6.2 Der HU ist berechtigt, bis zur Erfüllung der Nachweispflicht zur Bürgenhaftung nach dem AEntG gemäß Nr. 3.5.1 c) und d), 3.5.3 c), 3.5.4 b) und 3.5.5 bis zu 5 % des geschuldeten Werklohns zurückzubehalten, jeweils längstens bis zu einem Zeitpunkt von 4 Jahren ab Abnahme, sofern nicht der NU nachweist, dass Ansprüche, für die der HU als Bürge gemäß § 1a AEntG haftet, nicht entstanden sind und nicht mehr entstehen können.
- 3.6.3 Der HU ist berechtigt, bis zur Erfüllung der Nachweispflicht zur Betriebshaftpflichtversicherung bis zu 3 % des geschuldeten Werklohns längstens bis zur Abnahme zurückzubehalten.
- 3.7 Der NU versichert, dass er der Regelbesteuerung (Mehrwertsteuer) unterliegt. Zur Erfüllung der umsatzsteuerrechtlichen Pflichten des HU werden folgende steuerliche Nachweisverpflichtungen des NU vereinbart, wobei diese Nachweise durch eine Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugssteuer nicht ersetzt werden:
- Der NU hat vor Aufnahme der Arbeiten auf der Baustelle eine Bestätigung seines steuerlichen Vertreters (Steuerberater, Steuerbevollmächtigter) vorzulegen, dass die Umsatzsteuern auf die Umsätze aus seiner Unternehmertätigkeit fortlaufend dem zuständigen Finanzamt erklärt und die entsprechenden Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden. In der Bestätigung sind das zuständige Finanzamt zu bezeichnen und die Steuernummer (bei von der ertragssteuerlichen Steuernummer abweichender Umsatzsteuer-Nummer auch diese) anzugeben. Der Nachweis kann, insbesondere wenn der NU keinen steuerlichen Vertreter hat, auch durch Vorlage einer Kopie des letzten Umsatzsteuerbescheids geführt werden; die Zahlenangaben, nicht aber weitere Angaben dürfen in der Kopie unkenntlich gemacht sein. Der Nachweis für den einzelnen Vertrag ist nicht erforderlich, wenn der NU zum Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres turnusmäßig den Nachweis erbracht hat.
- 3.8 Der HU ist berechtigt, die Identität aller auf seiner Baustelle beschäftigten Mitarbeiter des NU zu überprüfen, und die Vorlage von amtlichen Ausweispapieren zu verlangen. Des Weiteren ist der HU berechtigt, bei allen Mitarbeitern, die nicht Angehörige von EU-Staaten sind, die Vorlage des

Originals eines zur Arbeitsleistung berechtigenden Aufenthaltstitels oder einer gleichwertigen Arbeitsgenehmigung zu verlangen. ; bei Mitarbeitern aus den Staaten, die zum 01.05.2004 der EU beigetreten sind, die Vorlage des Originals der Arbeitsgenehmigung zu verlangen. Für Mitarbeiter, die aus EU-Staaten entsandt sind, ist dem HU das Original der Bescheinigung E101 vorzulegen. Mitarbeiter, die diese Nachweise auf der Baustelle nicht führen können, dürfen vom NU so lange nicht eingesetzt werden, bis der Nachweis vollständig geführt ist. Der NU verpflichtet sich, bei Aufnahme der Tätigkeit auf der Baustelle seine sämtlichen Arbeitnehmer und etwaige Nachunternehmer zum Zwecke vorstehender Überprüfungen beim Beauftragten des HU vorzustellen, desgleichen ausgewechselte und zusätzliche Arbeitnehmer und Nachunternehmer. Sollte der NU Mitarbeiter illegal beschäftigen, so ist er verpflichtet, dem HU sämtlichen hieraus entstehenden Schaden gem. § 280 BGB zu ersetzen.

Der HU weist den NU ausdrücklich darauf hin, dass die Vertragspartner des HU i.d.R. hohe Vertragsstrafen für die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer auf der Baustelle verlangen, im Falle von Verstößen also hohe Schadenersatzansprüche entstehen können.

4. Zusätzliche Vertragsbedingungen und Hinweise (ZVB)

4.1 Ausführung

- 4.1.1 Zur Beauftragung von im Vertrag nicht vorgesehenen Leistungen sowie zur Erteilung von Anordnungen und Anweisungen (z.B. nach §§ 1 Nr. 3 und 4, § 4 Nr. 1 Absatz 3 und 4 VOB/B) ist ausschließlich der HU befugt, nicht jedoch dessen Auftraggeber, der Bauherr oder die Architektenbauleitung. Das Recht des Bauherrn und seiner Bauleitung, Anordnungen zu treffen, wenn Gefahr im Verzug ist (§ 4 Nr. 1, Absatz 3, Satz 2 VOB/B), bleibt unberührt.
- 4.1.2 Der NU hat vor Beginn der Ausführung einen Aufsichtsführenden und Bevollmächtigten zu benennen, der befugt ist, Anordnungen des HU entgegenzunehmen, und bevollmächtigt ist, alle rechtserheblichen Erklärungen des HU mit Wirkung für den NU zu empfangen (vgl. § 4 Nr. 1 Absatz 3, Satz 3 VOB/B).
- 4.1.3 Der NU wird darauf hingewiesen, dass die vertragsgegenständliche Leistung im eigenen Betrieb, mit eigenen Arbeitnehmern auszuführen ist und die Übertragung auf Nachunternehmer nur mit vorheriger Zustimmung des HU erfolgen darf (vgl. § 4 Nr. 8 VOB/B).
- 4.1.4 Der NU wird darauf hingewiesen, dass Bedenken jeder Art, insbesondere gegen die vorgesehene Art der Ausführung und gegen Vorleistungen anderer Unternehmer, auch des HU, unverzüglich und möglichst schon vor Beginn der Arbeiten gegenüber dem HU schriftlich mitzuteilen sind (vgl. § 4 Nr. 3 VOB/B).
- 4.1.5 Leistet der NU mangelhaft so ist der HU berechtigt, den AN zur Mangelbeseitigung aufzufordern und ihm dazu eine angemessene Frist zu setzen. Nach dem Ablauf der Frist ist der HU berechtigt, die Mängel auf Kosten des NU beseitigen zu lassen, ohne dass es dazu einer Kündigung oder Teilkündigung des Vertrags anzudrohen oder Schadenersatz zu verlangen (vgl. § 4 Nr. 7 S. 3 und S.2 VOB/B) bleibt hiervon unberührt. Diese Bestimmungen gelten ebenso, wenn der NU den Schutt nicht täglich aus dem Arbeitsbereich und aus dem Gebäude entfernt (s. unten ZTV Nr. 5.2).

- 4.1.6 Der HU ist berechtigt, nach billigem Ermessen eine Baustellen-Ordnung über die auf der Baustelle einzuhaltenen Verhaltensregeln aufzustellen. Eine dem NU übergebene Baustellen-Ordnung ist von dem NU einzuhalten. Der NU hat seine Arbeitnehmer zur Einhaltung der Baustellen-Ordnung zu verpflichten, zu unterweisen und die Einhaltung zu überwachen.

In jedem Fall gilt auf der Baustelle absolutes Alkoholverbot; danach ist vom Betreten bis zum Verlassen der Baustelle der Konsum jedweder alkoholischen Getränke sowie das Betreten der Baustelle durch Personen, welche an dem betreffenden Tag alkoholische Getränke zu sich genommen haben, untersagt. Der NU hat gegenüber seinen Arbeitnehmern zur Einhaltung des Alkoholverbots zu verpflichten, zu unterweisen und die Einhaltung zu überwachen.

4.2 Abnahme und Gewährleistung

- 4.2.1 Es wird grundsätzlich vom HU eine förmliche Abnahme verlangt. Bei Estricharbeiten ist eine Abnahme vor Beendigung der Austrocknung des Estrichs (mind. 4 Wochen ab Vergießen) nicht möglich, da Mängelfreiheit vorher nicht sicher festgestellt werden kann.

- 4.2.2 Für die Gewährleistung des Nachunternehmers gilt § 13 VOB/B. Es gilt jedoch eine gegenüber § 13 Nr. 4 VOB/B verlängerte Gewährleistungsfrist von 5 Jahren + 2 Monaten; für die Hemmung dieser verlängerten Gewährleistungsfrist sind nur die Bestimmungen des BGB maßgeblich.

4.3 Abrechnung und Zahlungen, Sicherheitsleistung

- 4.3.1 Es sind sämtliche Leistungen für Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung kumuliert abzurechnen, geleistete Zahlungen sind in Abzug zu bringen.

- 4.3.2 Für Abrechnung und Aufmaß gelten §§ 16 und 14 VOB/B. Sämtliche Rechnungen, also auch Abschlagsrechnungen, sind mit prüffähiger Leistungsermittlung („Aufmaß“ genannt, auch wenn sie nach Plänen erfolgt) zu belegen. Das Aufmaß erfolgt gemäß Abschnitt 5 der ATV-DIN 18299.

- 4.3.3 Es werden folgende Sicherheitsleistungen gemäß § 17 VOB/B vereinbart:

- 4.3.3.1 Für den Sicherungszweck gemäß § 17 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B:

10% der Auftragssumme ohne MwSt bis zur Abnahme.

5% aus der Abrechnungssumme ohne MwSt ab dem Zeitpunkt der Abnahme für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß Nr. 4.2.2.

- 4.3.4 Eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus und im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben, die dem NU gegen den HU zustehen, ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des HU gestattet. Der HU erteilt jedoch bereits jetzt seine Zustimmung zur Vorausabtretung des Anspruchs auf Zahlung fälligen Werklohnes, soweit der NU eine Vorausabtretung der Werklohnansprüche als Bestandteil eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes seiner Zulieferer bei Vornahme der Zulieferung vereinbart hat.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

5.1 Es gelten folgende technische Bestimmungen in der nachstehenden Reihenfolge ergänzend zum Leistungsverzeichnis und zur VOB/C:

5.1.1 die einschlägigen DIN-Vorschriften

5.1.2 die Verlegeanleitungen und Hinweise der Materialherstellerwerke

5.1.3 das Arbeitsschutzgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung, sowie Vorschriften der Berufsgenossenschaften und der zuständigen Behörden. Daraus ergibt sich, dass der AN für sich selbst und seine Beschäftigten alleine verantwortlich ist. Es wird insbesondere auf § 3 Arbeitsschutzgesetz „Grundpflichten des Arbeitgebers“ verwiesen.

5.2 Bestimmungen für Preisstellung und Abrechnung:

Die Vertragspreise sind Festpreise. Mit den Vertragspreisen sind insbesondere abgegolten und daher einzukalkulieren:

- sämtliche Nebenleistungen, insbesondere die tägliche Entfernung der vom NU verursachten Baustellenverunreinigungen
- Abladen, Transport von LKW zur Verwendungsstelle und Auspacken der für die Leistung des NU angelieferten Materialien
- Vorhaltung sämtlicher Maschinen und Werkzeuge einschließlich Verschleißteile, Gerüste und Arbeitsbühnen, sofern nicht als gesonderte Position in den besonderen Vertragsbedingungen oder LV vorgesehen
- Erforderliche, vom NU zu stellende Mess- und Prüfinstrumente sind von diesem auf seine Kosten zu prüfen und zu warten. Evtl. Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen
- die gesamte Baustelleneinrichtung nach Verordnung für Arbeitsstätten, insbesondere für Tagesunterkünfte und Werkzeuglager sowie Sanitäreinrichtungen, soweit nicht im Werkvertrag oder im LV als gesonderte Position ausgewiesen
- die Beschaffung von Bauwasser und Baustrom einschließlich der Erstellung, Unterhaltung und Entfernung aller dafür erforderlichen Leitungen
- etwaige Auslösungs-, Fahr-, Zehr- und Wegegelder für die Arbeitnehmer des NU

5.3 Ausführung

- 5.3.1 Der NU übernimmt die Verantwortung und Haftung für die sachgemäße Behandlung und Lagerung des vom HU oder von Dritten gelieferten Materials (vgl. § 4 Nr. 5 VOB/B). Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anlieferung gemäß Lieferschein ist vom NU bei Übergabe zu überprüfen. Der NU hat mit den Baustoffen ressourcenschonend umzugehen. Nicht verbrauchtes Material und Zubehör ist dem HU in ordnungsgemäßem Zustand auszuhändigen.
- 5.3.2 Der NU hat anfallenden Abfall entsprechend den vorhandenen Entsorgungseinrichtungen (Abfallcontainer) zu trennen und die einzelnen Abfallfraktionen getrennt in die jeweils dafür vorgesehenen Container zu verbringen. Anfallende besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle) sind vor der Entsorgung in Container dem HU zu melden.
- 5.3.3 Das Setzen von Befestigungsbolzen ist nur nach gesonderter Freigabe durch den HU zulässig. Befestigungen an der Decke sind grundsätzlich mit amtlich zugelassenen Metalldübeln vorzunehmen. Kunststoffdübel sind nicht zugelassen. Entsprechend der jeweiligen Dübelzulassung sind die vorgeschriebene Anzahl von Dübeln zu prüfen, Prüfprotokolle anzufertigen und dem HU auszuhändigen. Eine gesonderte Vergütung hierfür wird nicht gewährt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform bestimmt ist, genügt die telekommunikative Übermittlung. Das Recht, gem. § 127, Abs. 2, S.2 BGB nachträglich ein Original zu verlangen, bleibt unberührt.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen so zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der wirtschaftliche Zweck der Bestimmung möglichst weitgehend erreicht wird.
- 6.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Eggenfelden bzw. das Landgericht Landshut, sofern nichts anderes im Verhandlungsprotokoll vereinbart.
- 6.4 Alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.